



Studienberechtigungs- und Berufsreifeprüfung

**Infos und mehr für angehende Studierende
- ein Service der Studien- und MaturantInnenberatung**

Studienberechtigungsprüfung

Voraussetzungen, Anerkennung von Prüfungen

Berufsreifeprüfung

Voraussetzungen, Zulassung

Sozialinfos


Studienbeihilfe, Stipendien



Für dein
Studium
geben wir Gas.

Deine





Damit du die Übersicht
in deinem Studium
behältst.

Deine



Studienberechtigungs- und Berufsreifeprüfung

**Infos und mehr für angehende Studierende
-ein Service der Studien- und MaturantInnenberatung**

Inhalt

<u>Vorwort</u>	4
<u>1. Berufsreifeprüfung</u>	7
Voraussetzungen	
Zulassung zur BRP	
Prüfungen	
Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen	
Vorbereitungslehrgänge zur BRP	
<u>2. Studienberechtigungsprüfung</u>	17
Voraussetzungen	
Vorbildung	
Zulassung	
Erweiterte SBP	
Prüfungen	
Anerkennung von Prüfungen	
<u>3. Beihilfen und Förderungen</u>	23
Förderungen für die Vorbereitung auf die BRP	
Studienbeihilfe für SBP – Kandidat/-innen	
Antragsfristen für die Studienbeihilfe	
Beihilfen und Förderungen für ordentliche Studierende	
Selbsterhalter/-innenstipendium	
Studienabschluss - Stipendium	
Familienbeihilfe	
ÖH-Fonds	
Leistungs- und Förderstipendien	
Beihilfen für Auslandsstudien	
<u>Anhang</u>	33
<u>Impressum</u>	39

Liebe zukünftige Kolleginnen und Kollegen!

Der Weg zu deinem Zugang zum Hochschulstudium ist oft kein leichter. Nichts desto trotz lohnt sich der oft hohe Aufwand, denn trotz vieler Schwierigkeiten und dem erheblichen (finanziellen) Aufwand, bietet dir ein Hochschulabschluss eine große Zahl von Möglichkeiten.

In diesem Sinne hoffen wir, dass wir dir den Einstieg ins Studium durch diese Broschüre erleichtern.

Das Team der ÖH wünscht dir viel Erfolg auf deinem Weg zu deinem Hochschulzugang!

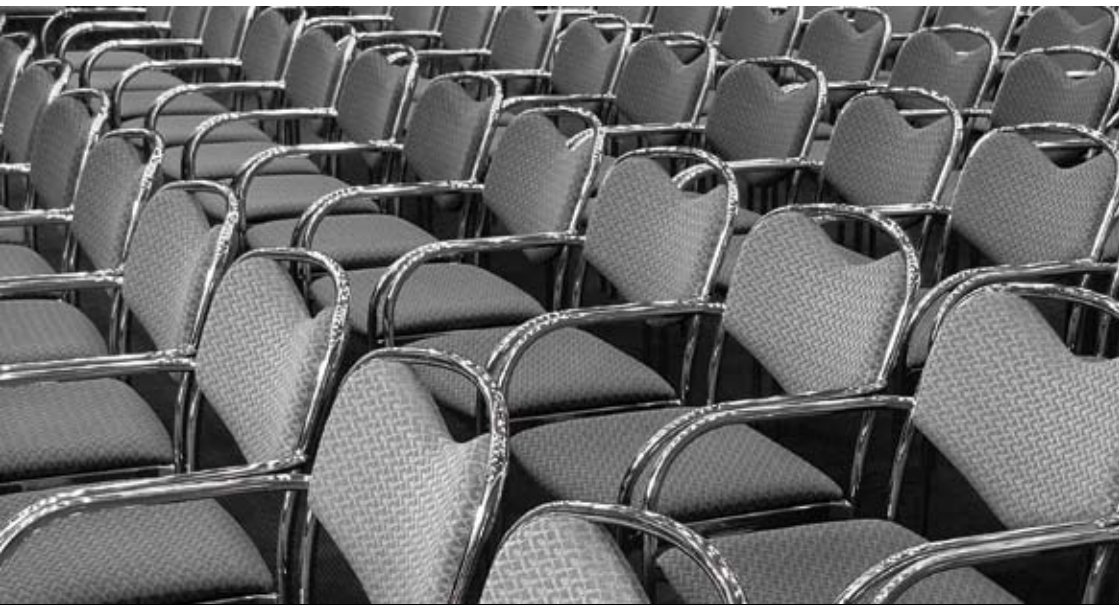
Dein



ÖH-Vorsitzender Samir Al-Mobayyed

Um dir den Weg zu deinem Hochschulstudium zu erleichtern haben wir in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen, sowie zahlreiche wertvolle Tipps und Tricks zusammengefasst. Die ÖH bemüht sich darüber hinaus auch verstärkt, den Zugang zu einem Hochschulstudium so fair und unkompliziert wie möglich zu gestalten. Eines der wichtigsten Ziele ist es daher unter anderem, die finanzielle Unterstützung bei der Berufsreifeprüfung zu erhöhen.

A handwritten signature in black ink that reads "Samir". The script is cursive and fluid.



Berufsreifeprüfung (BRP)

Voraussetzungen

Zulassung

Prüfungen

Vorbereitungen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Berufsreifeprüfung

Durch die Absolvierung der Berufsreifeprüfung (kurz: BRP) erlangt man die gleichen Berechtigungen wie durch das Ablegen einer „normalen“ Reifeprüfung (z.B. AHS oder BHS). Der Abschluss der BRP ist also einem Abschluss an einer Allgemein oder Berufsbildenden Höheren Schule gleichzusetzen. Der erfolgreiche Abschluss der BRP ermöglicht einen uneingeschränkten Zugang zum Besuch von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs.

Darüber hinaus ermöglicht das Ablegen der BRP die Einstufung in den gehobenen Dienst beim Bund (B-Matura), die Regelungen der Bundesländer diesbezüglich sind jedoch unterschiedlich. Seit dem Herbst 2008 gibt es auch noch die Möglichkeit, die BRP begleitend zu einer Lehre zu absolvieren. Dieses Modell befindet sich gerade in der Pilotphase und läuft unter den Namen „Berufsmatura - Lehre mit Berufsreifeprüfung“. Nähere Informationen dazu findet ihr auf den Seiten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: www.bmukk.gv.at/berufsmatura.

Voraussetzungen

Die Zulassung zur BRP ist möglich nach erfolgreich absolvierter

- land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung oder
 - mindestens dreijährigen mittleren Schule oder
 - mindestens dreijährigen Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder
 - mindestens 30 Monate umfassenden Ausbildung zum medizinisch-technischen Fachdienst oder
 - Meisterprüfung gemäß der Gewerbeordnung oder
 - Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung oder für
 - Personen mit Dienstprüfung bzw. Grundausbildung gemäß Beamtendienstgesetz oder Vertragsbedienstetengesetz (mindestens dreijährige Dienstzeit nach dem 18. Lebensjahr erforderlich) oder nach dem
 - erfolgreichen Abschluss des III. Jahrganges einer Berufsbildenden Höheren Schule oder einer dritten Klasse einer höheren Anstalt für Lehrer/-innen- und Erzieher/-innenbildung (jeweils mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit erforderlich) oder nach dem
 - erfolgreichen Abschluss des vierten Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der unter vorigem Punkt genannten Schularten.
- Lehrabschlussprüfung oder
 - Facharbeiterprüfung (gemäß dem landes- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes) oder

Die erste Teilprüfung darf nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahres und die letzte nicht vor dem vollendeten 19. Lebensjahres abgelegt werden.

Zulassung zur BRP

Die Zulassung zur BRP muss an einer Öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Schule, oder einer Bundesanstalt für Kindergarten- oder Sozialpädagogik erfolgen, an der auch eine Externist/-innenkommission für die jeweiligen Teilprüfungen der BRP eingerichtet ist. Dabei zu beachten ist, dass du mindestens eine der vier Teilprüfungen an der Schule, an der du den Antrag gestellt hast, ablegen musst. Für dich in Frage kommende Schulen kannst du bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien erfahren (siehe Anhang). An dieser Stelle sei auf das „Informationsportal für Lehren und Lernen Erwachsener“ des Bildungsministeriums hingewiesen (siehe www.erwachsenenbildung.at). Hier findest du neben einer Auflistung aller Schulen, und deren Angebot an Fachbereichen, auch eine Förderungsdatenbank.

Checkliste für die Zulassung:

- Nachweis über die persönliche Voraussetzung (z.B. Lehrabschlusszeugnis)
- Geburtsurkunde
- Entscheidung ob die Teilprüfung aus der lebenden Fremdsprache mündlich oder schriftlich abgelegt werden muss
- Angabe des gewählten Fachbereichs
- Angabe der beabsichtigten Prüfungstermine, gegebenenfalls Antrag auf Anerkennung von Prüfungen

Prüfungen

Die BRP besteht aus folgenden vier Teilprüfungen: Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache und dem gewählten Fachbereich. Wie bereits erwähnt, muss mindestens eine der vier Teilprüfungen an jener Schule absolviert werden, an der auch der Antrag auf Zulassung zur BRP gestellt wurde.

Vor der schulischen Prüfungskommission kannst du die Teilprüfungen nach unterschiedlichen Lehrplänen ablegen, sofern du mehr als eine Prüfung an einer Höheren Schule ablegst, müssen auch die folgenden Prüfungen nach demselben Lehrplan absolviert werden. Du hast jedoch die Möglichkeit, die übrigen drei Teilprüfungen bei anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen in Vorbereitungslehrgängen (siehe Punkt: „Vorbereitungslehrgänge zur BRP“) zu absolvieren.

Jede nicht bestandene Teilprüfung darf maximal zweimal, jeweils nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, wiederholt werden.

Die Anforderungen für die Teilprüfungen Deutsch, Mathematik und die lebenden Fremdsprache sind gleich der Reifeprüfung an einer Höheren Schule.

- Deutsch: fünfständige schriftliche Klausurarbeit

- Mathematik: vierstündige schriftliche Klausurarbeit
- Lebende Fremdsprache: fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung
- Fachbereich: mindestens vierstündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung. Diese entfällt bei einem Nachweis einer Meisterprüfung, Abschluss einer Werkmeisterschule oder einer mindestens drei Jahre dauernden Fachakademieausbildung.

Die schriftliche und mündliche Prüfung des Fachbereichs erfolgt über eine projektorientierte Arbeit aus dem Berufsfeld des/der Prüfungskandidat/-in und hat „die Auseinandersetzung auf höherem Niveau“ mit diesem Fachgebiet zum Ziel. Dementsprechend sind die Lehrinhalte einer entsprechenden Berufsbildenden Höheren Schule abzudecken.

Diese Teilprüfung ist nicht unbedingt an die z.B. durch die Lehrabschlussprüfung erworbenen Fähigkeiten gebunden, sofern du eine entsprechende Qualifikation durch Weiterbildung oder Berufserfahrung glaubhaft machen kannst.

Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen

Die Teilprüfungen aus der Lebenden Fremdsprache und/oder dem Fachbereich können für Personen mit Zertifikaten und/oder beruflichen Abschlüssen, die in der „Verordnung des Bundesministers über den Ersatz von Prüfungsgebieten der BRP“ aufgelistet sind, entfallen.

Jedenfalls werden Deutsch, Mathematik und die lebende Fremdsprache, sofern diese im Rahmen einer Reifeprüfung positiv absolviert wurden, anerkannt. Während des Zulassungsverfahrens entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung etwaiger Teilprüfungen. Gegen einen negativen Bescheid kannst du bei der zuständigen Prüfungskommission binnen zwei Wochen mit einer Begründung berufen.

Vorbereitungslehrgänge zur BRP

Neben oder statt dem Selbststudium ist es auch möglich, die Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen im Rahmen eines Vorbereitungslehrgangs zu absolvieren. Im Rahmen dieser Vorbereitungskurse dürfen jedoch nur drei der vier Teilprüfungen erfolgen und dies nur, wenn diese Vorbereitungskurse vom Bildungsministerium zur Vorbereitung auf die BRP anerkannt worden sind.



Die Lehrgänge dürfen nur von Lehrkräften mit einer Zulassung, das entsprechende Fach an einer Höheren Schule zu unterrichten, geleitet werden. Diese Vorbereitungslehrgänge sind in der Regel gebührenpflichtig. Sofern du keinen Vorbereitungslehrgang, welcher mit einer anerkannten Prüfung abschließt, besuchst, musst du alle vier Teilprüfungen als Externist/-in an jener Schule ablegen, an welcher du dich für die BRP angemeldet hast.

Derzeit werden Prüfungen an folgenden Erwachsenenbildungseinrichtungen anerkannt: BFI (Berufsförderungsinstitut), WIFI (Wirtschaftsförderungsinstitut), VHS (Volkshochschulen) u. LFI (Ländliches Fortbildungsinstitut).

Alle Infos im Wortlaut unter:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/Bundesgesetz_ueber_die_B6431.xml





Studienberechtigungsprüfung (SBP)

Voraussetzungen

Zulassung

Prüfungen

Studienrichtungen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Sofern du nicht eine vollwertige Matura oder eine Berufsreifeprüfung ablegen möchtest, gibt es für dich noch die Möglichkeit, eine Studienberechtigungsprüfung für ein Studium deiner Wahl abzulegen. Mittels der Studienberechtigungsprüfung (SBP) hast du die Möglichkeit, Zugang zu Universitäten, Akademien, Kollegs und Fachhochschulen zu erhalten. Vor dem Ablegen der SBP musst du dich jedoch für eine Studienrichtung entscheiden. Von dieser Entscheidung hängt ab, welche fünf Teilprüfungen abzulegen sind, wobei diese sich in Pflicht und Wahlfächer aufteilen.

Folgende Voraussetzungen musst du erfüllen:

- Entscheidung für ein bestimmtes Studium
- Österreichische Staatsbürger/innenschaft oder studienrechtliche Gleichstellung
- Mindestalter: 22 Jahre, Ausnahmen: wenn du bereits eine Lehrabschlussprüfung absolviert hast oder eine Berufsbildende Mittlere Schule oder eine inländische nach Umfang und Aufwand gleichwertige Ausbildung (z.B. Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst) abgeschlossen hast und danach deine Ausbildung fortgesetzt und insgesamt ein Ausbildungsdauer von vier Jahren nachweisen kannst.
- Noch kein erfolgloser Versuch, du darfst in keiner der fünf Teilprüfungen bereits dreimal negativ abgeschlossen haben.
- Nachweis einer beruflichen oder außerberuf-

lichen Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung. Diese muss eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehen, zum Beispiel Berufs- oder Fachschulzeugnisse, Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen, Dienstprüfungen, Lehrabschlusszeugnis, Arbeitszeugnis, Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen als außerordentliche/-r Hörende/-r. In jedem Fall ist ein Lebenslauf, welcher die Vorbildung beinhaltet, vorzulegen.

Vorbildung

Falls deine bisherige Vorbildung nicht ausreicht, kannst du diese nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Referent/-in natürlich nachholen, unter anderem durch Prüfungen an einer Universität, Praktika, das Verfassen schriftlicher Arbeiten, etc..

Eine weitere Form der eingeschränkten Studienberechtigung an Hochschulen wurde mit 1. September 1990 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt können Menschen ohne Matura, welche Akademien für Sozialarbeit, eine Pädagogische oder Religionspädagogische Akademie abgeschlossen haben, ohne weitere Prüfungen zu gewissen ordentlichen Studien zugelassen werden.

Zulassung

- Entscheidung für eine bestimmte Studienrichtung, Beschaffung ausreichender Informationen über das jeweilige Studium

- Gespräch mit dem/der zuständigen Referent/-in um die Zulassungsvoraussetzungen zu klären.
- Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Universität, Akademie, Fachhochschule oder Kollegs mittels Formular, Lebenslauf unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildung, Geburtsurkunde, Staatsbürger/-innenschaftsnachweis. (Kontaktdaten der an den Universitäten zuständigen Stellen findest du im Anhang.)
- Prüfung des Antrags durch die Referent/-innen der entsprechenden Fakultät: Persönliches Gespräch mit dem/der Referent/-in zur Überprüfung des Fachinteresses.
- Entscheidung durch das Rektorat
- Schriftlicher Bescheid über die Entscheidung

Sofern die Entscheidung negativ ist, kann gegen diese binnen zwei Wochen bei dem Akademischen Senat oder Universitätskollegium der entsprechenden Universität berufen werden. Zusätzlich kannst du das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes ersuchen.

Erweiterte Studienberechtigung

Du kannst natürlich auch für mehrere Studienrichtungen eine SBP ablegen, musst dann aber dementsprechend mehr Prüfungen ablegen. Gleichwertige Prüfungen kannst du anrechnen lassen. Externist/-innenprüfungen und Prüfungen der Berufsreifeproofungen können ebenso angerechnet werden.

Berechtigungen	
<i>Abgeschlossene Ausbildung einer:</i>	<i>Berechtigt zu folgenden Studien:</i>
Akademie für Sozialarbeit	Soziologie, Pädagogik, Psychologie
Pädagogische Akademie	Pädagogik, Psychologie, Studienrichtungen welche dem ersten oder zweiten Fachgegenstand des Lehramtes an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen entspricht
Religionspädagogische Akademie (mit Öffentlichkeitsrecht)	Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Lehramt Philosophie – Pädagogik – Psychologie, katholisch-theologische Studienrichtungen
Fachhochschulstudium	fachlich einschlägiges Universitätsstudium
Diplom- o. Doktoratsabschluss nach einer SBP	allgemeine Studienberechtigung

Prüfungen

Die SBP besteht aus fünf Teilprüfungen, die studien-spezifisch sind. Für alle Studienrichtungen muss jedoch ein Aufsatz über ein allgemeines Thema im Ausmaß einer vierstündigen schriftlichen Prüfung abgelegt werden. Prüfungsmodus (schriftlich, mündlich) und die Anzahl der Wahlfächer sind abhängig von der jeweiligen Studienrichtung.

Die Reihenfolge, in der du die Prüfungen ablegst, ist beliebig, auch wie viel Zeit du dir dafür lässt, ist dir überlassen, denn die bereits positiv abgelegten Prüfungen behalten ihre Gültigkeit.

Du musst jedoch mindestens eine Prüfung an der Institution ablegen, an der du später studieren möchtest.

Du kannst dich im Selbststudium oder in Vorbereitungskursen (z.B. an einer Universität, VHS, WiFi, BfI,... siehe Anhang) auf die Prüfungen vorbereiten.

Den genauen Prüfungsstoff erfährst du von dem/der jeweiligen Prüfer/-in. Die Prüfungstermine (mit Angaben zum Prüfer/zur Prüferin) sind per Aushang am jeweiligen Institut veröffentlicht und natürlich auf den entsprechenden Homepages.

Anerkennung von Prüfungen

Prinzipiell können auch bereits abgelegte Prüfungen für die SBP angerechnet werden, dies trifft jedoch nur für folgende zu:

- Abschluss eines Hochschullehrganges, der zur Vorbereitung einer Fachprüfung der SBP eingerichtet wurde.
- Abschluss eines Hochschullehrganges dessen Inhalt jenem der Fachprüfung der SBP entspricht, sofern dieser von der zuständigen Studienkommission akzeptiert wird.
- Universitätssprachprüfung der ersten Leistungsstufe-
- sofern eine Gleichwertigkeit gegeben ist, werden auch inländische oder ausländische Nachweise über die Beherrschung einer Fremdsprache anerkannt.
- Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung oder Externist/-innenprüfung, sofern diese in Umfang und Inhalt der für die SBP benötigten Fachprüfung entsprechen.
- Abschlussprüfungen an Erwachsenenbildungseinrichtungen welche vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannt werden.



Beihilfen und Förderungen

Studienbeihilfe

SelbsterhalterInnenstipendium

ÖH-Fonds

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Förderungen für die Vorbereitung auf die BRP

Für den Besuch von Vorbereitungslehrgängen zur BRP können weder die Schüler/-innenbeihilfe noch die Studienbeihilfe bezogen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft vergibt jedoch gemeinsam mit dem WIFI und den Wirtschaftskammern der Länder die so genannte Begabtenförderung. Welche Lehrlinge und Lehrabsolvent/-innen unter 30 Jahren beantragen können, sofern ihr/e Arbeitgeber/-in bestätigt, dass durch die Ablegung der BRP berufliche Aufstiegschancen entstehen.

Zusätzlich muss entweder der Lehrabschluss mit Auszeichnung bewältigt worden sein oder ein ausgezeichnete Erfolg im Jahres-Abschlusszeugnis der Berufsschule vorliegen. Nähere Informationen dazu erhältst du bei der Wirtschaftskammer oder dem WIFI (siehe Anhang).

In einzelnen Bundesländern gibt es auch Seitens der AK – natürlich nur für AK-Mitglieder- Förderungen für Kurse einer Erwachsenenbildungseinrichtung. Nähere Informationen hierzu erhältst du bei den einzelnen Erwachsenenbildungseinrichtungen (siehe Anhang). Mitglieder einzelner Fachgewerkschaften können auch von dieser Förderungen beziehen, informiere dich bei deiner Gewerkschaft.

Studienbeihilfe für SBP – KandidatInnen

Wenn du dich auf die SBP vorbereitet hast du genauso wie ein/e ordentliche Studierende/r die Möglichkeit auf ein Stipendium. Zuständig für die Bearbeitung deines Antrages ist die jeweilige Studienbeihilfenbehörde des Studienortes bzw. des Zulassungsortes zur SBP.

Einen Antrag dazu kannst du im Zulassungssemester (Datum des Bescheids) bzw. im darauf folgenden Semester stellen, dies ist dir freigestellt. Um jedoch auszuschließen, dass du die bereits bezogenen Beihilfen zurückzahlen musst, musst du spätestens drei Monate nach Beendigung der Gleichstellung wenigstens die Hälfte der zu absolvierenden Prüfungen positiv abgelegt haben. Sofern in mehr als zwei Fächern Prüfungen abzulegen sind, bist du für höchstens zwei Semester mit ordentlichen Studierenden gleichgestellt, ansonsten für ein Semester und kannst für den Zeitraum der Gleichstellung ein Stipendium beziehen.

Folgende Voraussetzungen musst du dafür erfüllen:

- Finanzielle Förderungswürdigkeit
- Die Altersgrenze von 30 Jahren darf bei Studienbeginn nicht überschritten sein (Ausnahme ist das Selbsterhalter/-innenstipendium)
- Es darf bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium vorhanden sein

- Österreichische oder gleichgestellte Staatsbürger/-innenschaft bzw. Staatenlosigkeit
- Positiver Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung

Höchststudienbeihilfe

- wenn die Eltern am Studienort (oder in der Nähe des Studienorts) wohnen: 5.088 Euro pro Jahr (424 Euro monatlich)
- für auswärtige Studierende, Vollwaisen, verheiratete Studierende, Studierende mit Kind(ern), Selbsterhalter/-innen: 7.272 Euro pro Jahr (606 Euro monatlich)

Studierenden mit Kind(ern) gebührt ein Zuschlag von 720 Euro pro Jahr (60 Euro pro Monat). Für Studierende mit bestimmten Behinderungen sind ebenfalls Zuschläge (in unterschiedlicher Höhe) vorgesehen.

Davon werden jedoch noch zumutbare Unterhaltsleistungen der Eltern des Ehepartners/der Ehepartnerin zumutbare Eigenleistungen sowie die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag abgezogen.

Antragsfristen für die Studienbeihilfe

- Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember

- Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Die Antragsformulare und weitere Beratung erhältst du bei der Stipendienstelle oder deinem ÖH-Sozialreferat. Online sind sie unter www.stipendium.at abrufbar.

Beihilfen und Förderungen für ordentliche Studierende

Studienbeihilfe

Voraussetzungen, Höchststudienbeitrag und Antragsfristen sind mit jenen der SBP-Kandidat/-innen deckungsgleich.

- günstiger Studienerfolg: Nach den ersten beiden Semestern (auch bei Studienwechsel) muss ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Prüfungen erbracht werden. Die genaue Anzahl der Wochenstunden ist je nach Studienrichtung verschieden und kann beim Sozialreferat deiner ÖH oder bei der Stipendienstelle erfragt werden. Der günstige Studienerfolg ist spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des dritten Semesters nachzuweisen, damit weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.
- Mindeststudienerfolg: Der Mindeststudienerfolg umfasst das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienerfolges. Er muss in der Antragsfrist des dritten Semesters nachgewiesen werden, um eine Rückforderung der bezogenen Studienbeihilfe auszuschließen.

- **Anspruchsdauer nicht überschritten:** Die Anspruchsdauer umfasst die Mindeststudienzeit des jeweiligen Abschnitts zuzüglich eines Semesters. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Überschreitest du die Anspruchsdauer, so besteht erst wieder Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du im nächsten Abschnitt bist. Hier ist aber eine wichtige Grenze zu beachten: Für den Ersten Abschnitt darfst du nicht länger als die doppelte Mindeststudienzeit zuzüglich eines Semesters brauchen, sonst besteht auch für die folgenden Abschnitte kein Anspruch auf Studienbeihilfe.
- **Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium (Doktorats- oder Masterstudium):** Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn der oder die Studierende das Masterstudium spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bachelors aufgenommen hat und die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelors um nicht mehr als zwei Semester überschritten hat.
- **Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht,** wenn der oder die Studierende das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hat. Dabei darf die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Zweiten und Dritten Abschnitts des Diplomstudiums oder des Bachelor- oder Masterstudiums oder des Fachhochschul-Studiengangs um nicht mehr als zwei Semester überschritten worden sein.
- **Überschreitungen der Studienzeit können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Leiter/der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde nachgesehen werden.**
- **Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes und des Mutterschutzes sind in die Fristen zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums (zwölf oder 18 Monate) nicht einzurechnen.**

Verdienstgrenze

Pro Jahr kannst du 5.814 Euro dazu verdienen, ohne dass es zu Kürzungen bei der Studienbeihilfe kommt. Bezieht du ausschließlich unselbständige Einkünfte (echter Dienstvertrag), liegt die Verdienstgrenze bei 7.195 Euro.

Wenn du für eigene Kinder Unterhalt leistest, erhöht sich die Einkommensgrenze (um mindestens 2.762 Euro pro Kind). Als Einkommen gelten auch Leistungen wie z.B. (Waisen-)Pensionen, (Waisen-)Renten, Kinderbetreuungsgeld.

Studienwechsel

- Maximal zwei Studienwechsel sind erlaubt.
- Das vorangegangene Studium darf nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein.

Wechselst du zu oft oder zu spät, verlierst du den Anspruch auf Studienbeihilfe!

Ausnahmen gibt es nur in drei Fällen:

wenn der Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis zwingend herbeigeführt wurde (Beispiel: bleibende Handverletzung bei Klavierstudium)

wenn nach dem Studienwechsel alle Vorstudienzeiten auf Grund der abgelegten Prüfungen von der Studienbeihilfenbehörde für die Anspruchsdauer der neuen Studienrichtung berücksichtigt werden können

wenn du in dem Studium, das du nach einem zu spät erfolgten Wechsel betreibst, so viele Semester inskribiert hast wie in den zuvor betriebenen Studien (inklusive aller Vorstudien).

Wichtig: Bei laufendem Bezug von Studienbeihilfe muss der Wechsel der Studienbeihilfenbehörde gemeldet und unbedingt neuerlich ein Antrag gestellt werden, da die Studienbeihilfe für die erste Studienrichtung gewährt wurde, und mit dem Wechsel der Anspruch erlischt!

Systemantrag - Wichtige Neuerung bei der Antragsstellung:

Ab dem WS 2005/06 musst du, wenn du bereits Studienbeihilfe beziehst, nicht mehr wie bisher jedes Jahr einen neuen Antrag stellen, sondern nur mehr dann, wenn es zu einer Unterbrechung des Beihilfenbezuges kommt (z.B. wegen Studienwechsel, Überschreitung der Anspruchsdauer oder Aufnahme eines Doktorats- oder Masterstudiums). Erstanträge müssen natürlich auch selbst gestellt werden.

ACHTUNG: Wenn du Studienbeihilfe beziehst und

bis Mitte November keinen Bescheid erhältst, kontaktiere die zuständige Studienbeihilfenstelle.

Selbsterhalter/-innenstipendium

Selbsterhalter/-innen sind Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben (d.h. jährlich mindestens 7.272 Euro verdient haben).

Ein Vorteil ist, dass in diesem Fall das Einkommen der Eltern keine Rolle spielt. Hast du dich länger als die erforderlichen vier Jahre selbst erhalten, kann auch die Altersgrenze für den Studienbeginn höher sein (maximal 35. Geburtstag). Ansonst gelten für Selbsterhalter/-innen dieselben Kriterien wie für alle anderen Bezieher/-innen von Studienbeihilfe.

Studienabschluss-Stipendium

Das SAS ist eine Förderung für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden und in den letzten vier Jahren mindestens drei Jahre zumindest halbbeschäftigt waren und zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt sind.

Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung während eines Karenzurlaubs werden berücksichtigt. Die Höhe des SAS ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit und beträgt zwischen 550 Euro und 1000 Euro monatlich.

Für im gemeinsamen Haushalt lebende, noch nicht schulpflichtige Kinder kann zusätzliche ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden. Für die Zuerkennung ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

Auf www.oeh.ac.at/studienbeihilfe findest du ein Berechnungsprogramm und ausführliche Informationen über Studienbeihilfe, Antragstellung und Einspruch gegen negative Bescheide.

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe können Eltern für ihre Kinder, die noch in Berufsausbildung stehen, bis zum 26. (in Ausnahmefällen 27.) Geburtstag beziehen, und zwar für 19 bis 26 (27)-Jährige: mindestens 152,70 Euro. Bei mehreren Kindern gibt es Zuschläge. Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 138,30 Euro. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt einheitlich 50,90 Euro monatlich pro Kind.

Leistungsnachweis und Anspruchsdauer

Nach den ersten zwei Semestern sind Zeugnisse über acht Wochenstunden (oder eine Teilprüfung der Ersten Diplomprüfung) für den Weiterbezug der FB erforderlich.

Werden die acht Stunden nicht erbracht, besteht (vorläufig) kein Anspruch auf FB. Erst wenn neuerlich Prüfungen über acht Wochenstunden abgelegt werden, kann wieder FB bezogen werden. Die Semesterzählung läuft aber trotzdem weiter.

Hast du diesen Leistungsnachweis erbracht, wird dir die Familienbeihilfe im Ersten Abschnitt für die restliche Mindeststudienzeit für diesen Abschnitt plus ein Toleranzsemester gewährt. Das Finanzamt kann dich aber auch auffordern, ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachzuweisen. Ansonsten genügt es, die Fortsetzungsbestätigung zu schicken. Überschreitest du die vorgegebene Semesteranzahl, wird die Familienbeihilfe so lange eingestellt, bis du den Abschnitt abgeschlossen hast. In den folgenden Abschnitten hast du wieder während der Mindeststudienzeit zuzüglich eines Semesters Anspruch auf FB. Verlängerungsgründe sind z.B. Krankheit, Auslandssemester, unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse (z.B. Unfall).

Studienwechsel: Bei der FB gilt hinsichtlich eines Studienwechsels im Großen und Ganzen dasselbe wie für die Studienbeihilfe (siehe oben).

Verdienstgrenze: Wenn dein zu versteuerndes Einkommen pro Jahr 8.725 Euro übersteigt, besteht kein Anspruch auf FB. In dem jeweiligen Jahr bereits bezogene FB muss zur Gänze zurückgezahlt werden.

ÖH-Fonds

Für Studierende, die sich in einer besonderen Notlage befinden, gibt es die Möglichkeit, um eine einmalige finanzielle Unterstützung aus den ÖH-Fonds anzusuchen. Derzeit gibt es folgende Fonds: Sozialfonds, Wohnfonds, Kinderfonds, Kinderbetreuungsfonds, Mediationsfonds, Psychotherapiekostenfonds und das Alfred Dorfer Stipendium für

alleinerziehende Studierende.

Antragsformulare und Informationen über die Vergaberichtlinien gibt es bei den ÖH-Sozialreferaten.

Leistungs- und Förderungsstipendien

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Mit Förderungsstipendien werden wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten gefördert. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Die Ausschreibung und Zuerkennung erfolgt durch die jeweilige Universität. Informationen und Formulare sind in den Dekanaten (Prüfungsabteilungen) erhältlich.

Beihilfen für Auslandsstudien

BezieherInnen von Studienbeihilfe, die eines oder auch mehrere Semester im Ausland studieren, können während dieser Zeit zusätzlich zur Studienbeihilfe eine Auslandsbeihilfe erhalten. Zu beantragen ist sie bei der Studienbeihilfenbehörde.

Daneben gibt es auch noch andere Förderungen für Studierende, die ins Ausland gehen (z.B. Erasmus). Auf der Website des Österreichischen Austauschdienstes www.oead.ac.at findest du eine Datenbank mit den entsprechenden Stipendien.

Ebenfalls viele Angebote findest du unter www.grants.at.



Anhang

Kontakte

ÖH-Studienberatung

Ministerien

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

**Bundesvertretung der ÖH
Studien- und MaturantInnenberatung**

Taubstummengasse 7-9
1040 Wien
Tel: +43/1/3108880-24
studienberatung@oeh.ac.at
www.oeh.ac.at/studienberatung

Universitäten, Kammern und Ministerien

Arbeiterkammer Österreich

Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien
Tel: +43/01 50165
www.arbeiterkammer.at

**Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel: +43/1/53 120-0
www.bmwf.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien
Tel: +43/1/71100-0
service@bmwa.gv.at
www.bmwa.gv.at

**Eine Liste aller Universitäten und Pädagogischen
Akademien findest du auf www.oeh.ac.at.**

Erwachsenenbildungsinstitute

Berufsförderungsinstitut Österreich

Kaunitzgasse 2
A-1060 Wien
Tel.: +43/1/586 37 03
info@bfi.at
bfi.or.at

Ländliches Fortbildungsinstitut

Schauflergasse 6, 1014 Wien
Tel 01 / 53441-8566
lfi@lk-oe.at
www.lfi.at

Verband Österreichischer Volkshochschulen

Weintraubengasse 13
1020 Wien
Tel: +43/1/2164226
voev@vhs.or.at
www.vhs.or.at

Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel: +43/05/90 900 3105
margit.havlik@wko.at
www.wifi.at

www.adulteducation.at/de/struktur/

(Suchfunktion für sämtliche Erwachsenenbildungs-
institutionen Österreichs)

www.erwachsenenbildung.at

(Informationsportal für Erwachsenenbildung)

<http://www.kursfoerderung.at>

(Datenbank zur Weiterbildungsförderung)

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Taubstummeng. 7-9, 1040 Wien

Koordination:

Studien- und MaturantInnenberatung

Redaktion:

Gerald Haselböck, Michaela Widmayr, Martin Olesch

Fotos:

Cover: © Studio Pöll, Burggasse 28-32, 1070 Wien

Kern: Studio Pöll und aboutpixel.de

Layout:

Lukas Leitner

Herstellung:

Klampfer, St. Ruprecht/Raab

Erscheinungsort und -datum:

Wien, Verlagspostamt 1040 Wien/ April 2009

Lizenzbestimmungen: Creative Commons

Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und Bearbeitungen des Werkes anfertigen. Zu den folgenden Bedingungen: Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/der Autorin bzw. Rechteinhabers/Rechteinhaberin der von ihm festgelegten Weise nennen. Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Weitere Infos zum Lizenzvertrag unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

Redaktions- und Verlagsanschrift:

1040 Wien, Taubstummengasse. 7-9

oeh@oeh.ac.at

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Jänner 2009 wider. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteam ausgeschlossen ist.